

Bundeszahnärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Zahnärztekammern e.V.

Chausseestraße 13 D-10115 Berlin

Telefon: +49 30 40005-0 Fax: +49 30 40005-200

E-Mail: info@bzaek.de www.bzaek.de

Deutsche Apotheker- und Ärztebank Berlin BLZ 100 906 03 Kto.-Nr. 0 001 088 769

Position

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten u.a.

Die Bundeszahnärztekammer - Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Zahnärztekammern e. V. (BZÄK)



Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Bundeszahnärztekammer - Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Zahnärztekammern e. V. (BZÄK) bedankt sich zunächst für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nimmt die Gelegenheit gerne wahr.

Die BZÄK ist die Berufsvertretung aller Zahnärzte in Deutschland. Sie vertritt die gesundheits- und professionspolitischen Interessen des zahnärztlichen Berufsstandes und dem Gemeinwohl verpflichtet. Ihr oberstes Ziel ist der Einsatz für ein freiheitliches, zukunftsorientiertes Gesundheitswesen. Sie fördert eine fortschrittliche, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende Zahnheilkunde, die den Patienten in den Mittelpunkt stellt. Mitglieder der Bundeszahnärztekammer sind die Zahnärztekammern der Bundesländer.

Nach Auffassung der BZÄK sind die (Landes-)Zahnärztekammern von dem Referentenentwurf zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz und dem Entwurf der Verbraucherstreitbeilegungs-Informationspflichtenverordnung nicht betroffen.

Die Gesetzesentwürfe betreffen die Streitbeilegung zwischen Verbrauchern und Unternehmern. Damit sind die Kammerbereiche Schlichtung und Mediation im Bereich zwischen Kammermitgliedern berufsbezogener Streitigkeiten von ausgenommen, weil es sich in diesen Fällen nicht um ein Verbraucher-Unternehmer-Verhältnis handelt. Arbeitsvertragliche Streitigkeiten und damit auch etwaige Schlichtungsstellen i.S.d. § 111 ArbGG sind ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Referentenentwürfe ausgenommen. Gleiches gilt Gutachterkommissionen bzw. Schlichtungsstellen für Fragen der zahnärztlichen Haftung und damit für Streitigkeiten, die aus der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen resultieren. Wie sich der Gesetzesbegründung entnehmen lässt, dienen die Entwürfe der Umsetzung der EU-Richtlinie 2013/11/EU, nach welcher die Mitgliedsstaaten verpflichtet sind, dafür Sorge zu tragen, dass Verbraucher bei Streitigkeiten mit Unternehmern außergerichtliche Streitbeilegungsstellen zur Verfügung zu stellen. Gesundheitsdienstleistungen werden nach Art. 2 Abs. 2 lit. B) der Richtlinie nicht erfasst.

Die BZÄK weist in diesem Zusammenhang daraufhin, dass die Regelung in § 3 Absatz 2 des Entwurfs nach derzeitigem Stand über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinausgehen. Gesundheitsdienstleistungen sind in konsequenter Umsetzung der Richtlinie vom Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen. lm **Entwurf** Gesundheitsdienstleistungen derzeit nur bei Verbraucherschlichtungsstellen ausgenommen, die keine einschränkende Zuständigkeitsregelung getroffen haben und die Bezeichnung "Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle" führen. Verbraucherschlichtungsstellen i.S.d. § 3 Absatz Satz 1 des Entwurfs, besteht diese Einschränkung hingegen nicht. Nach dem Entwurf wäre es folglich – im Gegensatz zur EU-Richtlinie - möglich, Verbraucherschlichtungsstellen zu gründen, die sich ausschließlich auf den Bereich der Gesundheitsdienstleistungen konzentrieren.

Nur ergänzend und für den Fall, dass eine Betroffenheit der (Landes-)Zahnärztekammern beabsichtigt ist, wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 26 i.V.m. § 8 des Gesetzesentwurfs die Beteiligung eines Verbraucherverbandes in Bezug auf Verfahrensordnung und Abberufung eines Streitmittlers sowie Zuständigkeitsänderungen der Schlichtungsstelle vorgesehen ist. Die Art und Weise der Beteiligung sowie die konkrete Befugnis des Verbands werden hingegen nicht geregelt und bleiben daher unklar.

Für Rückfragen: RA Eike Makuth, Telefon: +49 30 40005-114, E-Mail: e.makuth@bzaek.de